70. Entscheib vom 11. September 1900 in Sachen Graf.

Rechtzeitigkeit einer Beschwerde wegen amtlicher Verwahrung von Gegenständen des Schuldners; Art. 17, Abs. 2 Betr.-Ges. — Beschwerde gegen Betreibung auf Faustpfandverwertung (bei Betreibung auf Pachtzinsrückstand), weil ein unrichtiges Formular verwendet worden sei.

I. Beter huber in Chur verlangte am 26. gebruar 1900 für eine Restforberung an Pachtzins von 110 Fr. 50 Cts. Betreibung bes bamals in Chur, gegenwärtig in Felsberg wohnhaften Beinrich Graf und fiellte gleichzeitig das Gefuch um Wahrung seines Retentionsrechtes. Um nämlichen Tage erließ das Betreibungsamt gegen Graf einen Zahlungsbefehl für die ordentliche Betreibung auf Pfandung, ber die Nummer 969 trägt und gegen welchen der Betriebene Rechtsvorschlag erklärte. Im weitern bezeichnete ber Betreibungsbeamte, ebenfalls am 26. Februar, in Gegenwart ber Frau des momentan abwesenben Schuldners, einen Wagen besselben nebst Düngertrog als Retentionsgegenstände und nahm biefe Objekte, weil er Berschleppung befürchtete, in amtliche Bermahrung. Graf erhielt noch gleichen Tages von biesen Berfügungen Renntnis und legte bagegen beim Betreibungsbeamten Protest ein. Gine urfundliche Mitteilung ber Beschlagnahme scheint ihm gegenüber nicht erfolgt zu sein. Um 10. Marg 1900 fobann erhob Graf beim Kleinen Rate Beschwerbe, indem er vorbrachte: Bur Wegnahme bes Wagens und Düngertroges habe bas Amt im bamaligen Stadium ber Betreibung fein Recht gehabt, gang abgesehen von der Unpfändbarkeit der beiden Gegenftande. Deren gesehwidrige Wegnahme sei daher rudgangig zu machen.

II. Am 17. März 1900 erließ sodann der Betreibungsbeamte für die nämliche Forderung, abermals sub Nr. 969, einen zweiten Zahlungsbesehl gegen Graf, diesmal auf Faustpsandbetreibung. Hiegegen erhob Graf am 27. März 1900 Beschwerde, indem er geltend machte: Eine solche successive Zustellung mehrerer Zahlungsbesehle unter derselben Betreibungsnummer und trotz der durch Rechtsvorschlag erklärten bestimmten Bestreitung der bes

triebenen Forderung sei ungesetzlich. Der in Felsberg wohnhafte Refurrent sei zudem in Chur nicht betreibbar. Ein Faustpfand bestehe nicht und das Betreibungsamt habe durch die Beschlagenahme vom 26. Februar 1900 auch kein solches schaffen können. Es sei demnach die Aushebung der Faustpfandbetreibung zu versfügen.

III. Der Kleine Rat des Kantons Graubunden entschied am 8. Juni 1900 dahin, daß er die erste Beschwerde Grafs als verwirkt und die zweite als materiell unbegründet erklärte, unter folgender Motivierung:

Am 26. Februar 1900 habe der Betreibungsbeamte den Wagen und Düngertrog als Retentionsobjekt bezeichnet und unter Protest des Schuldners in amtliche Verwahrung genommen. Diese Thatsjachen müsse man, wenn ihnen auch keine urkundliche Mitteilung gefolgt sei, als genügend ansehen, um die gesehliche zehntägige Frist ihren Lauf beginnen zu lassen. Demnach erscheine die Besichwerde vom 10. März 1900 als verspätet. Eine Rechtsverweisgerung im Sinne des Betreibungsgesetzs, gegen welche jederzeit Beschwerde geführt werden könne, liege nicht vor.

Der Betreibungsbeamte habe am 26. Februar 1900 irrtümslicherweise troth beutlicher Erklärung des Gläubigers Betreibung auf Pfändung, statt auf Pfandverwertung angehoben. Diesen Fehler habe er nachträglich pflichtgemäß wieder gut gemacht. Durch den Erlaß des Zahlungsbesehles auf Pfändung habe die Stellung des Netentionspfandgläubigers nicht präjudiziert werden können.

IV. Gegen diesen Entscheid rekurrierte Graf rechtzeitig an das Bundesgericht, wobei er im wesentlichen anbrachte:

Gemäß ber bundesrätlichen Berordnung Nr. 1 hätte das Amt für den zweiten Zahlungsbefehl nicht das von ihm gebrauchte Formular Nr. 16 — für Betreibung auf Faustpfandverwerstung —, sondern das Formular Nr. 21 — für Betreibung für Miet= und Pachtzins — anwenden sollen. Es seien dies zwei ganz verschiedene Betreibungsarten. Man habe aber durch das eingeschlagene Versahren die bestrittene Forderung als ein faustpfändlich gesichertes Guthaben darzustellen gesucht, um so dem Gläubiger die gerichtliche Klage zu ersparen und den Schuldner

zu zwingen, seinerseits auf Aberkennung best angeblichen Faustspfandrechtes zu klagen. Der in Frage stehende Art. 283 B.=G. gebe dem Retentionsberechtigten nicht die Befugnisse eines Faustspfandgläubigers. Nach Analogie von Art. 278 habe die Beschlagenahme längstens zehn Tage dauern können und sei deshalb am 9. März 1900 dahingefallen. Statt nunmehr die Gegenstände zurückzugeben, habe das Betreibungsamt mit dem neuen Zahlungsbesehl vom 16. März 1900 "ein Faustpfandrecht einzusschmuggeln versucht." Auf den ein für alle Mal gültig erklärten Rechtsvorschlag vom 26. Februar 1900 sei ein neuer Zahlungssbesehl in der Sache gar nicht mehr angängig gewesen.

V. Die kantonale Aufsichtsbehörde und das Betreibungsamt Chur beantragen unter Berufung auf die Akten Abweisung des Rekurses.

Die Schuldbetreibungs: und Konfurskammer zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerbe bes Rekurrenten vom 10. März 1900 ift von der Borinftang mit Grund als wegen Berspätung verwirft erklart worben. Fraglich fonnte diesbezüglich wesentlich nur fein, ob mangels einer urfundlichen Benachrichtigung bes Schuldners von ber Beschlagnahme und amtlichen Bermahrung bes Wagens und Dungtroges die Frist zur Beschwerbe überhaupt zu laufen begonnen habe. Dies darf aber mit der kantonalen Aufsichisbe= hörbe angenommen werden angesichts des Umftandes, daß Schuldner gleichen Tages von diefer Beschlagnahme und Bermahrung nicht nur bestimmte Kenntnis erhalten, sondern auch ausdrücklich hiegegen beim Amte Protest eingelegt hat. Bon einer Rechtsverweigerung im Sinne bes Betreibungsgefetes, bas beißt einer Berweigerung der Rechtshülfe, gegen welche jederzeit refurriert werben könnte, läßt sich offenbar in casu nicht sprechen, ba kein Begehren des Refurrenten in Frage steht, bessen Unhandnahme bie Betreibungsbehörden von fich gewiesen hatten.

Übrigens wäre diese Beschwerde jedenfalls auch materiell als unbegründet zu erklären. Daß "in dem damaligen Stadium des Berfahrens" die Beschlagnahme unzulässig gewesen sei, wird vom Rekurrenten zu Unrecht behauptet, gestützt auf die irrtümliche Unnahme, es handle sich um eine Betreibung auf Pfändung und bie Beschlagnahme stelle sich als die dabei erfolgte Pfändung dar, welche vor dem gesetzlich zulässigen Zeitpunkte stattgesunden habe. In Wirklichkeit aber hat man es — wie aktenmäßig feststeht und von Graf nunmehr in seinen Andringen vor Bundesgericht selbst behauptet wird — mit der Aufnahme einer Netentionsurkunde im Sinne von Art. 283 B.=G. zu thun, also mit einer Wasnahme, die der Anhebung des Betreibungsversahrens vorgängig erfolgen kann. Die Einwendungen bezüglich Unpfändbarkeit des Wagens und Düngtroges erscheinen keineswegs als zutreffend laut den vom Amte abgegebenen Erklärungen und beigebrachten Bescheisnigungen, denen zufolge Graf zur Zeit der Netentionsausnahme noch einen zweiten Wagen besaß.

2. Die weitere Beschwerbe vom 27. März 1900 anlangend steht zunächst aufer Frage, daß bas Betreibungsamt den früheren, auf Pfandungsbetreibung gerichteten Zahlungsbefehl durch einen anbern zu ersegen hatte, ber bem Begehren entsprechen mußte, welches vom Gläubiger thatsächlich gestellt worden war und bas auf be= treibungsweise Geltendmachung bes von ihm beanspruchten Retentionsrechtes ging. Gegenüber diefer Pflicht bes Umtes zur Berichtigung feiner frühern Amtshandlung darf dem Umstande, daß Graf gegen den ersten Rahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhob, keinerlei Bebeutung beigemeffen werben. Übrigens fonnte fich dieser Rechtsvorschlag nur auf die Bestreitung der betriebenen Forberung beziehen, nicht aber auf eine mögliche Bestreitung bes zu ihren Gunften beanspruchten Retentionsrechtes, wozu Refurrent eben burch Erlag eines neuen, die Realisierung biefes Re= tentionsrechtes nach Art. 152, Biff. 2 B.- G. androhenden Bahlungsbefehles Gelegenheit erhalten follte. Der Beschwerdeführer glaubt sich im weitern in seiner Rechtsstellung dadurch verlett. daß das Betreibungsamt für den zweiten Bahlungsbefehl bas Formular Rr. 16 (Betreibung auf Verwertung eines Fauft= pfandes) ftatt bes Formulars Rr. 21 (Betreibung für Miet= und Pachtzins) verwendet habe. Run fteht zunächst außer Zweifel, baß ber Gebrauch eines unrichtigen Formulars nicht an jich schon, sondern nur insofern als Beschwertegrund von Bedeutung ift, als baburch bem Beschwerbeführer in ungesetzlicher Beise ein Nachteil erwachsen kann. Das Betreibungsverfahren nach Formular 21 bat

aber wesentlich nur die Besonderheit, daß babei zu Gunften bes betreibenden Glaubigers bem betriebenen Mieter ober Bachter bie Vertragsauflösung und Ausweifung im Sinne bes Art. 282 B .= G. angebroht und baf bie dem Betriebenen gemahrte Frift gur Erhebung bes Rechtsvorschlages unter Umständen verfürzt wird. Gegen die Unterlassung der Berwendung des Formulars 21, bas also ausschließlich zum Vorteil des Gläubigers und zum Nachteil des Schuldners die genannten befondern Beftimmungen enthält, fteht natürlich nur dem erstern, nicht aber dem letztern ein Beschwerde= recht zu. Im übrigen unterscheidet sich die Betreibung auf Berwertung eines Objektes, an bem ein Retentionsrecht fraft eines Miet= oder Pachtverhaltnisses betteht, nicht von derjenigen, bei ber sich das Retentionsrecht auf einen andern Nechistitel grundet. Anderseits ist bas Betreibungsverfahren für Realisierung eines Netentions: und eines Fauftpfandrechtes nach ben Art. 37 und 151 ff. durchaus das gleiche. Es erscheinen beshalb die diesbe= züglichen Einwendungen bes Refurventen als haltlos, ebenso wie angesichts der Art. 37 und 51 B.=G. seine Bestreitung der ortlichen Zuftandigkeit bes Betreibungsamtes Chur.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

71. Entscheib vom 11. September 1900 in Sachen Riegling & Cie.

Rechtsvorschlag gegen einen Teil der Forderung, Form; Art. 74, Abs. 2 Betr.-Ges.

I. Kießling & Cie. in Leipzig-Plagwitz erließen gegen Franz Xaver Lachapelle, Fabrikanten in Kriens, einen Zahlungsbesehl für eine Forberung von 6707 Fr. 55 Cts., worauf der Betriebene folgendermaßen Rechtsvorschlag erklärte: "Ich bestreite einen "Theil dieser Forderung laut meiner Korrespondenz mit Herren "Kießling & Cie., Leipzig." Der von den Gläubigern anbegehrten Konkursandrohung fügte das Betreibungsamt Kriens die Bemerkung bei: es sei innert der gesetzlichen Frist ein Teil der Forderung bestritten worden und gelte die Konkursandrohung nur, soweit die Forderung richtig sei; der bestrittene Betrag habe nicht angegeben werden können, da die (dazu ersorderlichen) Gesichäftsbücher sich in Deutschland besänden.

II. Auf Beschwerde der betreibenden Gläubiger hin wies der Gerichtspräsident von Kriens-Malters als untere Aufsichtsbehörde das Betreibungsamt am 26. Juni 1900 an, unverzüglich eine neue Konkursandrohung ohne irgendwelche Einschränkung zu erlassen. Hiegegen rekurrierte der Betriebene, Franz Kaver Laschapelle, an die kantonale Aufsichtsbehörde mit dem Begehren um Zulassung eines nachträglichen Rechtsvorschlages bezüglich einer Kate von 557 Fr. 55 Cts. Dabei sührte er aus, den Gläubigern sei der Betrag, den er mit dem Rechtsvorschlag habe bestreiten wollen, aus seiner ihm damals nicht zur Verfügung gestandenen Korrespondenz genau bekannt gewesen.

III. Die kantonale Aufsichtsbehörbe erklärte unterm 11. August 1900 die Beschwerbe dahin als begründet, daß die (zulett) erslassen Konkursandrohung bezüglich eines Betrages von 536 Fr. 95 Cts. aufzuheben sei. Bon der Bewilligung eines nachträglichen Rechtsvorschlages, setzte sie hiebei des nähern auseinander, lasse sich sreilich nicht sprechen. Dagegen habe Lachapelle unbestrittenermaßen mit den Gläubigern hinsichtlich des Forderungsverhältnisses forrespondiert und gehe aus der Abschrift eines Briefes des Schuldners hervor, daß er den Betrag von 536 Fr. 95 Cts. nicht anerkannt habe, was auch die Gläubiger genau gewußt hätten. Unter solchen Umständen sei der Rechtsvorschlag bezüglich bieser Summe als rechtsgültig ersolgt zu erachten.

IV. Diesen Entscheid zogen E. Kießling & Cie., auf Bestästigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses antragend, rechtzeitig an das Bundesgericht weiter. Sie stellten hiebei in Abrede, gewußt zu haben, welchen Betrag der Schuldner habe bestreiten wollen, und führen in rechtlicher Beziehung des längern aus, daß nach Gesetz und Praxis der fragliche Nechtsvorschlag nicht gültig sei.